

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung dient zur Regelung des Ablaufes von Versammlungen und zur Durchführung von Abstimmungen. Ausgenommen sind Vorstandssitzungen. In diesen gilt die Geschäftsordnung nur für Abstimmungen.

- § 1 Der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eröffnet und leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter muss die Leitung einem Stellvertreter übertragen, sobald über einen von ihm eingebrachten Antrag oder eine seine Person betreffende Angelegenheit verhandelt wird.
- § 2 Die vom Vorstand bestimmte Tagesordnung gilt als angenommen, wenn kein Einspruch erfolgt.
Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der angenommenen Tagesordnung in der bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- § 3 Vor Abstimmungen und Wahlen muss die Zahl der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder festgestellt werden.
- § 4 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er hat es den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Die Führung der Rednerliste kann er einem Mitglied übertragen.
- § 5 Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die aus der Versammlung heraus nicht zur Tagesordnung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über die Dringlichkeit eines gestellten Antrages entscheidet die Versammlung.
- § 6 Werden Anträge gestellt, die der Satzung widersprechen, so ist der Vorstand oder Versammlungsleiter berechtigt, ihre Bekanntmachung und Beratung abzulehnen.
- § 7 Als Erste und Letzte erhalten Antragsteller oder Berichter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer Fragestellung muss ihnen das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der Beratung erteilt werden.
- § 8 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann der Versammlungsleiter ihn dazu auffordern, schweift er trotzdem weiter ab, so kann der Versammlungsleiter ihn unterbrechen und Antrag auf Wortentzug stellen. Über diesen Antrag muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden.
- § 9 Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so erfolgt die Abstimmung zuerst über den inhaltlich weitest gehenden Antrag, im Zweifelsfall in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- § 10 Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung bzw. Diskussion können jederzeit mit dem Zwischenruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ gestellt werden. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.
- § 11 Ist die Tagesordnung abgewickelt, so erklärt der Versammlungsleiter die Versammlung für geschlossen.
- § 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur auf Hauptversammlungen vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- § 13 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2003 in Kraft.
(Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Januar 2003)